

## Teilnahmeunterlagen

Verhandlungsvergabe mit Vorabveröffentlichung  
Nr.: FB60/320-2026/246-BH  
Ablauf der Teilnahmefrist: 07.08.2026  
Aktenzeichen: 2026/246-BH  
Abgabeort: ausschließlich über das Vergabeportal der  
Wirtschaftsregion Aachen

Dienststelle: Zentrale Vergabestelle  
Verwaltungsgebäude: Am Marschiertor  
Auskunft erteilt: Frau Helbig  
Durchwahl (0241) 432 - 60326

### **Vergabe von Leistungen nach der UVgO Teilnahmeunterlagen für: Dienstleistungskonzession - Handyparken im Stadtgebiet Aachen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie die Teilnahmeunterlagen zur v. g. Maßnahme mit der Bitte um Teilnahme.

Folgende Anlagen sind beigelegt:

#### **(Zum Verbleib beim Unternehmen)**

Bewerbungsbedingungen der Stadt Aachen (UVgO bzw. VgV)  
Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Aachen (VOL / B)  
Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestarbeitsbedingungen  
ggfs. weitere Vertragsbedingungen  
ggfs. Pläne / Zeichnungen / Erläuterungen zur Ausschreibung

#### **(Zurück an die Zentrale Vergabestelle)**

Teilnahmeantrag  
Einzureichende Nachweise / Erklärungen

#### **Hinweis:**

**Die Teilnahmeunterlagen stehen ausschließlich auf dem Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen als kostenloser Download zur Verfügung. Die Weitergabe der Teilnahmeunterlagen an Dritte sowie die gewerbliche Nutzung der Teilnahmeunterlagen ist nicht gestattet.**

**Auskünfte über die Teilnahmeunterlagen sind schriftlich über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen zu beantragen!**

Ausführungsfrist:

01.11.2026 für den Zeitraum von 3 Jahren mit zweimaliger optionaler Verlängerung um jeweils 1 Jahr

Die Stadt Aachen verfährt bzgl. der Nichtberücksichtigung von Angeboten gem. § 46 UVgO.

#### **Als Sicherheit wird gefordert:**

- ☐ 5 v.H. der Auftragssumme zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages
- ☐ 3 v.H. der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen
- ☒ Sicherheitsleistungen werden nicht gefordert

**Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:**

- ☒ Eigenerklärung des Unternehmens gemäß §§ 123, 124 GWB
- ☒ Referenzliste mit der Angabe der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen  
(Angabe des Umfangs der Leistung/Auftragswert, Ausführungsort, Ausführungszeit, Auftraggeber mit Adressdaten  
(auf Anforderung sind Ansprechpartner, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie zur Konkretisierung des Auftrags die Auftrags-, Rechnungs- oder Kundennummer zu benennen))

**Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegenden Teilnahmeantrag nebst Anlagen bis zum o. a. Ablauf der Teilnahmefrist über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen elektronisch einzureichen.**

Ist im Leistungsverzeichnis / in der Leistungsbeschreibung eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorgesehen, so behält sich die ausschreibende Stelle die Vergabe nach Losen vor.

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Soweit an die Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung sowohl qualitativ als auch quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nebenangebote sind nicht zugelassen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auf ein Erstangebot zu erteilen, ohne zuvor verhandelt zu haben.

**Bevorzugte Unternehmen**

Bevorzugte Unternehmen sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Das Unternehmen muss seine Eigenschaft als bevorzugtes Unternehmen mit Angebotsabgabe durch Beifügen eines der folgenden Nachweise belegen:

- a) Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- b) Vorlage der von der zuständigen Ordnungsbehörde ausgesprochenen Anerkennung als staatlich anerkannte Blindenwerkstatt nach § 5 Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das durch Art. 30 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 246) aufgehoben worden ist. Blindenwerkstätten, die am 13. September 2007 staatlich anerkannt waren, genießen gemäß § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz,
- c) für Inklusionsbetriebe nach § 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch: Vorlage der Anerkennung als Inklusionsbetrieb in der Regel durch den ersten Förderbescheid des Integrationsamtes und einer schriftlichen Bestätigung des Integrationsamtes, die zum Zeitpunkt der Vorlage im Verfahren nicht älter als ein Jahr alt sein darf,
- d) bei ausländischen Unternehmen: Vorlage einer Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung, aus der die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt oder Inklusionsbetrieb hervorgeht. Sofern eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die eine vertretungsberechtigte Person der betreffenden Einrichtung vor einer befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann diese durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

Ist das spätere Angebot eines Unternehmens, der seine Eigenschaft als bevorzugtes Unternehmen wie vorstehend belegt hat, ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines Unternehmens, der nicht bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den Unternehmen, die ihre Eigenschaft als bevorzugtes Unternehmen wie vorstehend belegt haben, angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Unternehmen erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 Prozent des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

### Hinweis

**Mit dem Teilnahmeantrag sind ausschließlich die o. g. Nachweise / Erklärungen einzureichen. Ein Angebot ist in dieser Stufe des Verfahrens nicht einzureichen.**

Der Teilnahmeantrag ist ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen einzureichen und mittels Textform nach § 126b BGB oder mittels elektronischer Signatur bzw. elektronischem Siegel zu signieren.

Hierbei ist zu beachten, dass nach § 126b BGB neben der Angabe der Firma auch die Nennung der natürlichen Person des Erklärenden bei Einreichung des Teilnahmeantrags erfolgen muss, da sonst die Bestimmungen des § 126b BGB nicht erfüllt sind und ein Ausschluss des Teilnahmeantrags erfolgt.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung aufgrund Kündigung, Rücktritts, einer Vertragsaufhebung, einer einvernehmlichen Einigung oder Insolvenz endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern, die im Vergabeverfahren ein wertbares Angebot abgegeben haben, in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Rang 5 auf der Grundlage ihrer Angebote anzutragen. Die Auftraggeberin behält sich in diesem Fall vor, die Eignung der Bieter entsprechend der im Vergabeverfahren bekannt gemachten Eignungskriterien erneut zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
**Zentrale Vergabestelle  
der Stadt Aachen**

(Name und Anschrift des Bieters)

**Teilnahmeantrag**  
**- UVgO -**

**Stadtverwaltung Aachen**  
**Zentrale Vergabestelle**

Verhandlungsvergabe mit Vorabveröffentlichung  
Nr.: FB60/320-2026/246-BH  
Ablauf der Teilnahmefrist: 07.08.2026  
Ablauf der Bindefrist: 30.10.2026  
Sachbearbeiter: Frau Helbig  
Telefon: (0241) 432 - 60326  
Aktenzeichen: FB 60/310-2026/246-BH

**Teilnahmeantrag für:** Dienstleistungskonzession - Handyparken im Stadtgebiet Aachen

1. **Meinem / Unserem Teilnahmeantrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:**
  - 1.1 Urschrift des rein informativen Leistungsverzeichnisses / der rein informativen Leistungsbeschreibung,
  - 1.2 Bewerbungsbedingungen der Stadt Aachen (UVgO bzw. VgV),
  - 1.3 die zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Aachen (VOL / B),
  - 1.4 ggfs. die besonderen Vertragsbedingungen der Stadt Aachen für die Ausführung von Leistungen.

2. **WICHTIG !!! unbedingt ausfüllen WICHTIG !!! unbedingt ausfüllen WICHTIG !!! unbedingt ausfüllen**

**Das Unternehmen ist wie folgt im Handelsregister eingetragen:**

---

**(Registergericht, Register-Nummer HRA, HRB, GnR, VR oder sonstige Registernummer)**

Die erforderlichen Angaben gelten auch als erfüllt, wenn dem Angebot eine Kopie des entsprechenden Auszuges aus dem Handelsregister beigelegt wird.

3. **Leitfabrikat**  
Einzelne Positionen des rein informativen Leistungsverzeichnisses/der rein informativen Leistungsbeschreibung können gem. § 23 Abs. 5 UVgO bzw. § 31 Abs. 6 VgV ausnahmsweise Vorgaben zu einer bestimmten Marke / einem Fabrikat (Leitfabrikat) enthalten.
4. **Bietereigene AGB, die von den städtischen Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen, die Grundlage dieses Teilnahmewettbewerbes sind, abweichen, ihnen widersprechen oder diese ergänzen, haben keine Gültigkeit.**

# Eigenerklärung des Unternehmens gemäß §§ 123, 124 GWB

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>§ 123 (1) GWB</b> | <b>Eine Rechtskräftige Verurteilung wegen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| § 123 (1) 1.         | § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| § 123 (1) 2.         | § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,                                                                                                                                                  |
| § 123 (1) 3.         | § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| § 123 (1) 4.         | § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, [im Unterschwellenbereich auch, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet]                                                                                                                                                                                                            |
| § 123 (1) 5.         | § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, [im Unterschwellenbereich auch, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet]                                                                                                                                                                                                 |
| § 123 (1) 6.         | § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| § 123 (1) 7.         | § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| § 123 (1) 8.         | den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| § 123 (1) 9.         | Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| § 123 (1) 10.        | den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>§ 123 (4) GWB</b> | <b>Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| § 123 (4) 1.         | das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder                                                                                                                                                                                                                                                               |
| § 123 (4) 2.         | die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>§ 124 GWB</b>     | <b>Von der Teilnahme am Verfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden,</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| § 124 (1) 1.         | das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| § 124 (1) 2.         | das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,                                                                                                                                                                      |
| § 124 (1) 3.         | das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| § 124 (1) 4.         | der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,                                                                                                                                                                                                                                                                |
| § 124 (1) 5.         | ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,                                                                                                                                                                           |
| § 124 (1) 6.         | eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| § 124 (1) 7.         | das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, [im Unterschwellenbereich auch, wenn die mangelhafte Vertragserfüllung weder zu einer vorzeitigen Beendigung, noch zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat]                          |
| § 124 (1) 8.         | das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| § 124 (1) 9.         | das Unternehmen<br>a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,<br><br>b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder<br><br>c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln. |

Mit der digitalen Signatur des Teilnahmeantrags wird bestätigt, dass die aufgeführten Ausschlussgründe in Bezug auf mein / unser Unternehmen nicht vorliegen.

